

Öffentliche Bekanntmachung

- Anhörung -

Absicht der Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler

Bodendenkmalblatt: KLE 285 „Römischer Vicus Pont mit Befunden und Funden anderer Kulturperioden“ im Süden der Ortschaft Pont

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. 1980 S. 116 ff) in der zurzeit geltenden Fassung den Antrag gestellt, die archäologische Hinterlassenschaft einer römischen, kleinstädtischen Siedlung (Vicus) sowie der Nutzungen in anderen Kulturperioden als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Geldern einzutragen. Die Stadt Geldern beabsichtigt daher, diesen gesetzlichen Auftrag zu vollziehen. Die archäologische Hinterlassenschaft einer römischen, kleinstädtischen Siedlung (Vicus) sowie der Nutzungen in anderen Kulturperioden ist nach fachlicher Wertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland Bonn ein ortsfestes Bodendenkmal im Sinne § 2 Abs. 5 S. 1 DSchG NRW. Der Schutzbereich ist in der Anlage kartographisch dargestellt.

Forschungsgeschichte:

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden bei der Anlage der Provinzialstraße Pont-Straelen große Mengen römischer Keramik und Dachziegel gefunden. Beim Bau der – heute stillgelegten - Eisenbahn im Jahre 1874 erfasste man weitere Siedlungsbefunde, außerdem fand sich etwas nördlich des Siedlungsbereichs der bedeutende Grabstein eines Veteranen der 30. Legion (M. Reuter, Legio XXX Ulpia Victrix. Ihre Geschichte, ihre Soldaten, ihre Denkmäler. Xantener Ber. 23 (Darmstadt, Mainz 2012) 157 Nr. 131 mit älterer Lit.). In den Jahren 1898/90 und 1905-1909 fanden die bislang einzigen archäologischen Ausgrabungen in Geldern-Pont statt, als Baron Max Geyr von Schweppenburg, Bürgermeister der Stadt Straelen, das Gräberfeld im Süden des Siedlungsbereichs ausschnittweise untersuchte (BD KLE 286). Eine Zusammenstellung der bisherigen Erkenntnisse erfolgte dann 1960 im Rahmen der Landesaufnahme des Altkreises Geldern durch Fritz Geschwendt. Seitdem haben zufällige Entdeckungen bei Erdarbeiten sowie ehrenamtliche Bodendenkmalpfleger und Sondengänger, die mit dem Amt für Bodendenkmalpflege zusammenarbeiten, weitere Erkenntnisse über den Fundort beigetragen. Jüngst konnten anhand von Luftbildern von B. Song, Ruhr-Universität Bochum, anthropogene Strukturen im Schutzbereich festgestellt werden. Des Weiteren führte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Kooperation mit dem Deutschen Archäologischen Institut auf einigen Flächen Prospektionen mittels Magnetometer durch.

Archäologische Situation und Befunderwartung:

Der Fundort liegt am Rand eines nord-süd verlaufenden Höhenzugs, überwiegend auf verhältnismäßig ebenem, höherliegendem Gelände bei etwa 29-30 müNN. Das Gelände fällt mit einer deutlichen Kante nach Westen in die Niersaue auf 25-26 müNN ab. Die Niers, heute begradigt, bildete dort ehemals einen Prallhang. Hier entspringt in einem Quellteich auf dem Gelände des Grundstücks Steinstraße 3 die Dondert, ein Bachlauf, der in 15 km Entfernung bei Kevelaer in die Niers mündet.

Die römische Straße von der Colonia Ulpia Traiana (Xanten) nach Südwesten, die in den Ausgrabungen von Geysr stellenweise nachgewiesen werden konnte, geht hier von tiefer liegendem, feuchtem Gelände auf das höher gelegene Plateau über. Nach Westen zweigt heute die Steinstraße ab, unter deren moderner Decke eine römische Straße vermutet werden kann. Zwar gibt es hierfür bislang keinen Nachweis, die Bezeichnung „Steinstraße“ ist jedoch als Indiz für eine ehemalige Römerstraße, da deren Wegdecken mit Kies befestigt waren, verdächtig.

Obgleich im Bereich der Siedlung bislang keine systematischen Ausgrabungen erfolgten, lässt sich ihre Abgrenzung anhand von Baustellenbeobachtungen, Begehungen, Luftbildern und Ergebnissen der geophysikalischen Untersuchungen zuverlässig erschließen. Danach erstreckt sich die Siedlung südlich der heutigen Steinstraße bis zur Nordgrenze des Südgräberfelds (KLE 286) nördlich des Hüsemannshof. Auf den Grundstücken südlich der Steinstraße konnten bei Baustellenbeobachtungen teilweise Mauerbefunde beobachtet werden, auf gleicher Höhe östlich der Bundesstraße 58 ein Brunnen, während nördlich der Steinstraße bislang keine römischen Reste zutage gekommen sind. In der Nordhälfte der Fundstelle steht auch das sog. Hagelkreuz, in dessen Nähe ein verschütteter tiefer und breiter Umfassungsgraben angetroffen wurde, der mit Keramik des 1. bis 2. Jahrhunderts verfüllt war.

Auf den Feldern südlich der Steinstraße westlich und östlich der Bundesstraße 58 sind die meisten der gemeldeten Funde zu verzeichnen. Hier ist auf dem Acker eine deutliche Ziegelstreuung zu beobachten, die vor dem Hintergrund archäologischer Erfahrung als Überreste römischer Bebauung anzusprechen ist. Dies findet in charakteristischen linearen Strukturen eine zusätzliche Bestätigung, die sich im Luftbild und dem Magnetogramm (Abb. 2) abzeichnen und in Analogie zu vergleichbaren Situationen auf anthropogene Entstehung schließen lassen. Die Westgrenze des Fundplatzes ist dabei derzeit nur aufgrund eines Ausdünnens der Oberflächenfunde fassbar. Nach Osten hin erstreckt sie sich zweifellos bis zur Geländekante und der exakt dort verlaufenden ehemaligen Landstraße Geldern-Straelen. Nach Ausweis neuer Luftbilder sind weiter östlich in den tief gelegenen Äckern südlich des Stickelbroeckshofes Befunde zu erkennen (Abb. 3), die sich auch im Magnetogramm abzeichnen (Abb. 2): Gräben und Gruben. Oberflächenfunde von Mörtel und römischen Metallfunden zeigen einen römischen Kontext für einen Teil der Strukturen. Art und Lage der Gruben nahe der Niers lassen für diese auf mittelalterlich-neuzeitliche Flachsrosten schließen. Solche Gruben waren wassergefüllt und dienten dazu, den Flachs gezielt verfaulen zu lassen, um so die spinnbaren Fasern vom holzigen Kern des Stängels zu lösen. Flachsrostanlagen bestehen aus einer Vielzahl kleiner Gruben und liegen ausschließlich in vernässten Niederungen.

Das Bodendenkmal hat somit etwa eine Ausdehnung von 700 m in nordsüdlicher Richtung und 600 m in westöstlicher Richtung.

Charakterisierung des Fundplatzes

Zur Funktion und Bedeutung der Siedlung lassen sich anhand des Fundmaterials Rückschlüsse ziehen. Es gibt einige Funde aus militärischem Zusammenhang, die eine Stationierung von Soldaten andeuten können: eine peltaförmige Cingulumschnalle mit nielloverziertem Beschlag vom Typ Hod Hill, die in das 1. Jh. zu datieren ist, sowie ein weitere, typgleiche Schnalle und ein Ortband sind der militärischen Ausrüstung zuzurechnen. Erwähnenswert ist der o.g. Veteranengrabstein sowie ein Ziegel mit Stempel der 22. Legion. Veteranen werden zwar nicht notwendigerweise an ihrem Stationierungsort bestattet, sondern in der Regel an Orten, die entweder einige Bedeutung bzw. Größe hatten oder mit denen der Veteran persönlich verbunden war.

Genauso muss das Vorkommen des Ziegelstempels nicht zwingend auf eine Militärpräsenz schließen lassen, da derartig gestempelte Ziegel im Raum zwischen Maas und Rhein gelegentlich vorliegen. Die genannten Funde könnten auch von durchreisenden Militärangehörigen stammen oder eine zivile Produktion für militärischen Bedarf als Hintergrund haben.

Ein weiteres Objekt, das aufschlussreich für die Bedeutung der Fundstelle ist, ist ein Bleigewicht mit der Aufschrift IIII, d.h. vier römischen Pfund. Es trägt außerdem die Einritzung CVT. Dies belegt einerseits hier stattfindenden Handel ebenso wie eine Verbindung zur Civitashauptstadt Colonia Ulpia Traiana (Xanten).

Pont hat möglicherweise eine zentralörtliche Funktion für sein Umland wahrgenommen, in dem es das Umland mit gewissen, importierten Waren versorgte und vielleicht auch als Markt für dort produzierte Waren fungierte. Diese Funktion mag auch erst im Laufe des Bestehens hinzugekommen sein. So ist denkbar, dass Pont entlang der Straße Tongeren-Xanten als praetorium, also als Wechselstation für den staatlichen Postdienst cursus publicus, eingerichtet oder als Benefiziarier-Posten angelegt wurde und es eine Bedeutung für das Umland erst allmählich gewann. Benefiziarier waren Teil einer militärischen Einheit und nahmen polizeiähnliche Aufgaben wahr.

Es wird vermutet, dass es sich bei dem Vicus um das im Itinerarium Antonini (375,2), einem Verzeichnis römischer Reichsstraßen aus dem 3. Jahrhundert, genannte Mediolanum handeln könnte.

Datierung

Die Datierung der Siedlung kann sich unter anderem auf eine kleine Münzreihe von knapp 60 Nominalen stützen. Zu den frühesten Münzen zählen zwei Aduatuker-Kleinerze, sechs Denare stammen aus der römischen Republik, eine AE Münze von Octavian. Aus augusteischer bzw. augusteisch-tiberischer Zeit stammen fünf Asse, darunter zwei Münzmeister-Asse. Gut vertreten ist dann das gesamte 1. und 2. Jahrhundert. Anhand der Münzen ist daher eine Gründung in der frühen Kaiserzeit, d.h. in der Zeit knapp vor Christi Geburt, nicht unwahrscheinlich.

Für einen solchen frühen Ansatz würden auch Funde von augusteischer Sigillata sprechen, die 1810/11 gefunden worden sein soll. Die Belegung des zugehörigen Gräberfelds setzt hingegen später ein. Hier sind die ältesten Gräber wohl in frühflavischer Zeit, d.h. ab etwa 70 n. Chr. angelegt worden.

Im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts nimmt die Belegungsdichte im Südgräberfeld bereits ab, die spätesten Gräber stammen von der Wende des 2. zum 3. Jahrhundert. Der oben erwähnte Brunnen ist mit Keramik der Mitte des 3. Jahrhunderts verfüllt. Eine Münze des Gordian (241-243), ein Oberflächenfund, stammt ebenfalls aus der Mitte des 3. Jahrhunderts. Spätere Funde bzw. Befunde sind mit wenigen Ausnahmen nicht bekannt: Geschwendt nennt das Randstück einer Amphore aus der Mitte des 4. Jahrhunderts. Aus dem 4. Jahrhundert stammen zwei Fragmente spätantiker Argonnensigillata mit Rollstempeldekor. Der Fundplatz muss also auch in dieser Zeit noch eine gewisse Bedeutung gehabt haben, die jedoch gegenüber der mittleren Kaiserzeit deutlich reduziert ist. Auch aus dem anschließenden frühen und hohen Mittelalter gibt es Funde in Form von Schuh- oder Wadenbindenschnallen aus dem 6. Jh. und einer Fibel aus dem 9./10. Jh., die auf Siedlungstätigkeiten schließen lassen. Die als Flachröstgruben angesprochenen Befunde sind mittelalterlich bis neuzeitlich zu datieren.

Denkmalrechtliche Begründung:

Insgesamt ist über die römische Besiedlung des Hinterlands des Limes am nördlichen Niederrhein sowie der Colonia Ulpia Traiana nur wenig bekannt. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Einzelhöfe. Als einzige Siedlungsagglomeration bzw. kleinstädtische Ansiedlung in diesem Gebiet gilt Geldern-Pont.

Flachsrosten sind bedeutende Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft und unterstreichen die wirtschaftliche Bedeutung der Textilherstellung für den Niederrhein. Ihr Vorhandensein deutlich nördlich des bisherigen Kerngebiets um Schwalmtal und Erkelenz bezeugt eine weitere Verbreitung als bisher angenommen.

Die archäologische Hinterlassenschaft der römischen Siedlungstätigkeit und derjenigen anderer Kulturperioden dokumentiert im Kontext der im Untergrund erhaltenen Relikte der historischen Landschaftsentwicklung die Lebens- und Wirtschaftsweise der ehemaligen Bevölkerung - insbesondere der römischen Zeit - sowie die Siedlungsgeschichte und Wirtschaftsgeschichte Gelderns und die Entwicklung der Kulturlandschaft. Mit archäologischen Methoden untersucht, können die Bodenerkundungen Antworten auf Fragen geben, die durch sonstige Mittel nicht zu klären sind. An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse, da es für die Geschichte des Menschen, die Siedlungsgeschichte des Niederrheins und die Geschichte der Stadt Geldern sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse bedeutend ist und insbesondere volkskundliche und wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung sprechen. Die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW sind somit als erfüllt anzusehen.

Schutzbereich

Der Schutzbereich umfasst die Flächen westlich und östlich der Bundesstraße 58 südlich der Steinstraße auf einer Länge von 675 m und einer Breite von max. 600 m sowie den Bereich der Straße selbst. Auf den Flächen beiderseits der Straße zeigen sich eine massive Fundstreuung von Oberflächenfunden sowie anthropogene Strukturen in Luftbildern und Magnetometermessungen.

Liste der betroffenen Flurstücke:

Kataster: (Gemarkung; Flur; Flurstück)

Pont; 3;

26*, 28*, 29*, 30*, 31*, 33, 81, 97, 102, 196, 220, 221, 222, 223, 241, 242,

Pont; 6;

90, 91, 157, 158, 159, 186, 211, 226, 245, 246, 247, 248, 329, 332, 338, 339, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 379, 380,

Pont; 7;

101, 102, 131, 142, 154, 155, 164, *189, 260.

Die Flurstücke* sind in Teilbereichen betroffen.

Literatur:

J. Kunow, Zentrale Orte in der Germania inferior. Arch. Korrb. 18, 1988, 55–67. Ders. Strukturen im Raum: Geographische Gesetzmäßigkeiten und Archäologische Befunde aus Niedergermanien. Arch. Korrb. 19, 1989, 377–391.

H. Cüppers, Zwei kaiserzeitliche Brandgräberfelder im Kreise Geldern. Bonner Jahrb. 162, 1962, 299–390, hier 389

F. Geschwendt, Kreis Geldern, Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlands (Köln/Graz 1960).

Th. Krüger, Spuren der Flachsverarbeitung in der Landschaft des linken Niederrheins. Bonner Jahrb. 186, 1986, 523-533

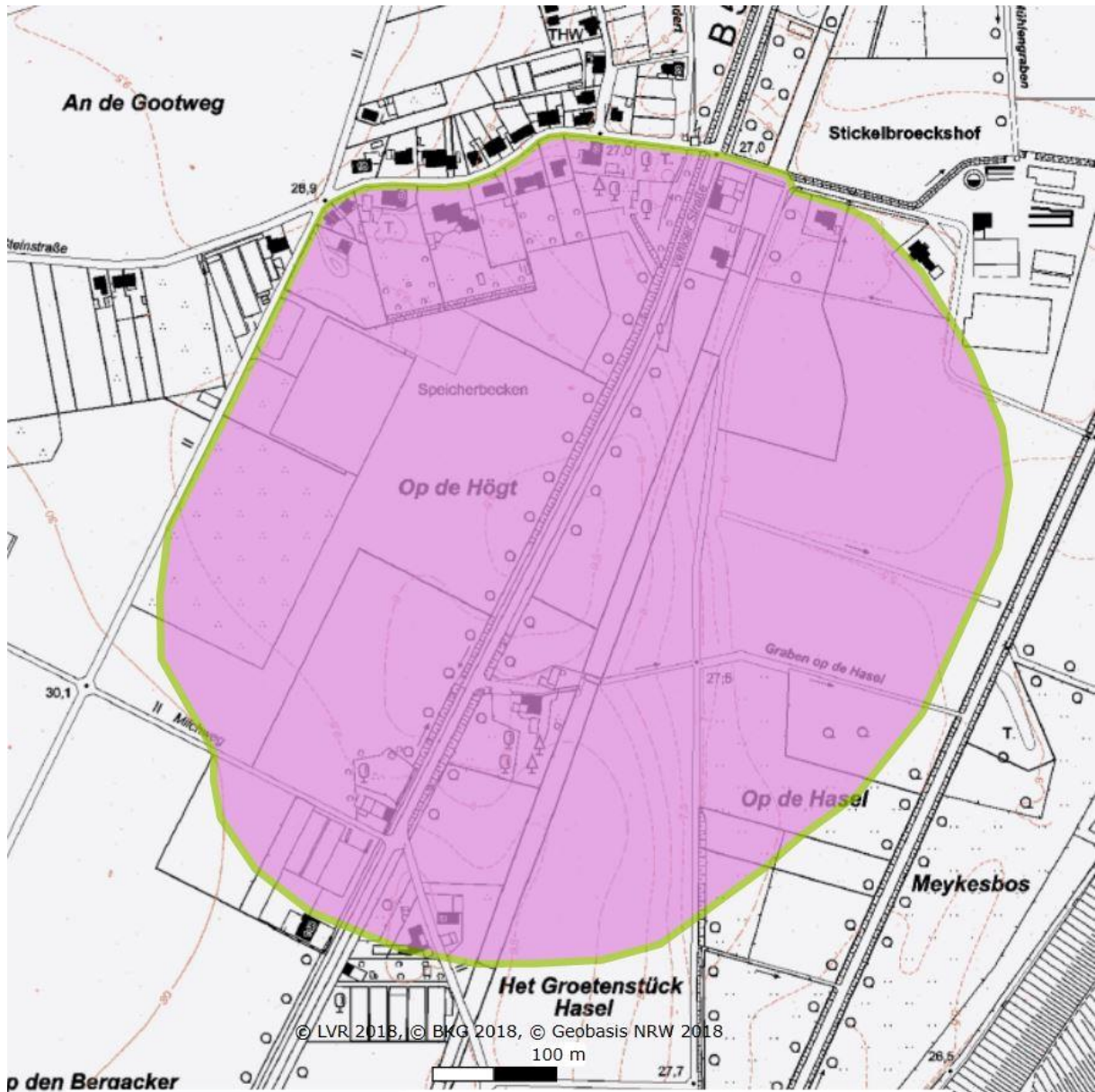
Sobald die Denkmaleigenschaft eines Bodendenkmals feststeht, ist die Stadt nach § 3 DSchG NW verpflichtet, das Bodendenkmal in die Denkmalliste einzutragen. Maßgeblich für den Vollzug der Eintragung ist allein die Denkmaleigenschaft und diese wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem Gutachten belegt. Veränderungen im Bereich des Bodendenkmals unterliegen mit der Eintragung einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach sind Veränderungen dann zulässig, wenn diese mit denkmalrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren sind. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Denkmalschutzes im Rahmen der Zumutbarkeit beschränken, zulässige Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums nach § 14 GG, so dass diese der Eintragung nicht entgegengehalten werden können. Gemäß § 3 Abs. 3 DSchG NRW i.V.m. §§ 35 S. 2, 41 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW wird durch diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben, dass beabsichtigt wird, das Bodendenkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste der Stadt Geldern einzutragen. Die räumliche Abgrenzung des Bodendenkmals ergibt sich aus der Übersichtskarte zusammen mit der o.g. Liste der Flurstücke. Der Eintragungsantrag mit der Begründung sowie die Eintragungsverfügung können bei der Stadtverwaltung Geldern, Zimmer 339, Issumer Tor 36, 47608 Geldern - Untere Denkmalbehörde - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

dienstags 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) besteht vom **30. März** bis zum **30. April 2020** für alle betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte im gekennzeichneten Bereich Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.



Ausdehnung des Bodendenkmals

Geldern, 30.03.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister